Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1579

Anfrage Nr. 135

der Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn),
Dr. Frey und Genossen

betr. Bau eines Flugplatzes im Raum Erkelenz.

Am 10. Oktober 1950 fand bei der Landesplanungsbehörde - Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen - in Düsseldorf eine Besprechung über die Bereitstellung von Gelände für Flughäfen statt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Besprechung wurde bereits am 12. Oktober 1950 eine örtliche Nachprüfung der Vorschläge vom militärischen Standpunkt aus im Raum Erkelenz festgelegt und am 24. Oktober 1950 durchgeführt

In der Zwischenzeit wurde jedoch bereits mit Rodungs- und Planungsarbeiten im obigen Raum begonnen, ohne die Eigentümer des Geländes verständigt zu haben. Es handelt sich zum großen Teil um bestes Ackerland. Nicht nur Teilflächen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, sondern ganze landwirtschaftliche Betriebe werden von der Flugplatzplanung betroffen und vernichtet. In der Gemeinde Petersholz verlieren z. B. 9 landwirtschaftliche Betriebsinhaber mit zusammen 366 Morgen ihre Existenz. In weiteren Gemeinden handelt es sich um Flächen zwischen 60 und 300 Morgen Insgesamt wird durch die obige Planung ca. 400 ha gutes Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, wodurch eine Anzahl bäuerliche Betriebe ihr Areal vollständig oder zu 40 bis 70% verlieren und dadurch existenzunfähig werden

Vorbesprechungen, Planungen, Ortsbesichtigungen und Grenzfestlegungen für das Flugplatzprojekt erfolgten ohne Klärung der Entschädigungsfragen, der Neuansetzung oder der Wohnungsfragen für die betroffenen Grundeigentümer.

Demgegenüber werden im Grundgesetz (Artikel 14 Absatz 1) das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Gesetze, die Inhalt und Schranken festlegen oder Ausnahmen für den angeführten Fall ermöglichen, sind bisher nicht beschlossen worden. Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß Enteignungen nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig sind. Obwohl das Wohl der Allgemeinheit in dem angeführten Falle nicht betroffen ist, dürfte auch im bejahenden Falle eine Enteignung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 36
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

In Bezug auf die Wohnung der betroffenen Grundeigentümer widerspricht das Vorgehen der Landesplanungsbehörde dem Artikel 13 des Grundgesetzes, der Eingriffe und Beschränkungen nur in besonderen Fällen, nicht aber zur völligen Räumung vorsieht.

Da aufgrund Artikel 73 Ziffer 6 des Grundgesetzes die mit dem Luftverkehr zusammenhängenden Fragen zur Materie der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes gehören und der Bund aufgrund des Artikels 120 des Grundgesetzes die Aufwendungen für Besatzungskosten trägt, wird die Bundesregierung um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

1. Ist der Bundesregierung die Planung einer Flugplatzanlage im Raum Erkelenz bekannt?
2. Hat die Bundesregierung der Planung zugestimmt, obwohl dadurch wertvolles Ackerland verlorengeht und Dörfer ganz oder teilweise entvölkert werden?
3. Hat die Bundesregierung Ausweichprojekte vorgeschlagen, die entweder die alten Flugplätze der deutschen Lufthansa oder der ehemaligen deutschen Luftwaffe berücksichtigten oder aber Gelände vorsahen, welches durch mangelhafte Bodengüte (niedrige Bodenklassen, Ödland oder Wald) für eine ackerbauliche Nutzung nicht in Frage kommt?
4. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die durch das Projekt Erkelenz betroffenen Landwirte
   a) gerecht zu entschädigen: welche Entschädigungshöhe ist vorgesehen?
   b) anderweitig anzusetzen; welche Seßhaftmachung ist vorgesehen: Einzelansetzung oder dorfweise Siedlung?
   c) möglichst schnell zu einer neuen Existenzgrundlage zu führen?
5. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in Zukunft zu gewährleisten,
   daß die Betroffenen rechtzeitig unterrichtet und gehört werden,
   daß ihre Ausweichvorschläge ernsthaften Prüfungen unterzogen werden,
   daß die Planungs- und Rodungsarbeiten nicht vor Abschluß einer alle Teile befriedigenden Planung beginnen und daß bei Beginn der Arbeiten die Entschädigungs- und Umsiedlungsfragen geklärt sind?

Bonn, den 8. November 1950

Dr. Dr. Müller (Bonn)
Frau Dr. Rehling
Frau Brauksiepe
Schulze-Pellengahr
Frau Niggemeyer
Frau Dr. Weber (Essen)
Nellen
Dr. Frey
Mühlenberg
Etzenbach
Eckstein
Schmitz
Heix
Pelster
Huth
Dr. Pferdmenges
Lücke
Siebel
Hoogen
Albers
Dr. von Brentano